



**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
Rechtswissenschaft
an der Universität Bayreuth**

Vom 15. März 2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 2 und Art. 61 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 38 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Studienordnung (§§ 1 bis 20)

- § 1 Studiengang
- § 2 Studienziel
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Ordnungsgemäßes Studium
- § 5 Inhalt des Studiums
- § 6 Gliederung des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungen
- § 8 Grundphase
- § 9 Pflichtveranstaltungen und Leistungsnachweise in der Grundphase für Studienanfängerinnen und Studienanfänger im Wintersemester
- § 10 Pflichtveranstaltungen und Leistungsnachweise in der Grundphase für Studienanfängerinnen und Studienanfänger im Sommersemester
- § 11 Abschluss der Grundphase
- § 12 Pflichtveranstaltungen in der Mittelphase
- § 13 Leistungsnachweise der Mittelphase
- § 14 Pflichtveranstaltungen in der Wiederholungs- und Vertiefungsphase
- § 15 Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung
- § 16 Technikwissenschaftliches Zusatzstudium

- § 17 Studienplan
- § 18 Praktische Studienzeiten
- § 19 Erste Juristische Prüfung
- § 20 Studienberatung

2. Teil: Prüfungsordnung (§§ 21 bis 59)

1. Allgemeiner Teil (§§ 21 bis 26)

- § 21 Dekanin oder Dekan
- § 22 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Nachprüfungsverfahren
- § 24 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 25 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 26 Anerkennung von Prüfungsleistungen

2. Zwischenprüfung (§§ 27 bis 40)

- § 27 Anwendungsbereich und Zweck der Zwischenprüfung
- § 28 Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung
- § 29 Prüferinnen und Prüfer für die Zwischenprüfung
- § 30 Zwischenprüfung
- § 31 Zulassungsverfahren
- § 32 Anerkennung von Prüfungsleistungen in der Zwischenprüfung
- § 33 Nachfrist
- § 34 Meldung zu den Teilprüfungen, Versäumnis
- § 35 Bewertung
- § 36 Bestehen und Nichtbestehen
- § 37 Wiederholung
- § 38 Ungültigkeit der Prüfung
- § 39 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 40 Einsicht in die Prüfungsakten

3. Juristische Universitätsprüfung (§§ 41 bis 60)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 41 Zweck der Prüfung
- § 42 Prüfungsleistungen
- § 43 Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung
- § 44 Prüferinnen und Prüfer
- § 45 Bescheide
- § 46 Ausschluss von der Teilnahme, Rücktritt, Versäumnis und Verhinderung

2. Abschnitt: Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium

§ 47 Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium

*3. Abschnitt: Studienbegleitende Prüfungsleistung gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1
und Satz 3 JAPO*

§ 48 Studienbegleitende Prüfungsleistung

§ 49 Studienbegleitende schriftliche Seminarleistung

§ 50 Studienbegleitende mündliche Seminarleistung

§ 51 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistung

§ 52 Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungsleistung

§ 53 Anerkennung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

4. Abschnitt: Studienabschließende Prüfungsleistung gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JAPO

§ 54 Studienabschließende Prüfungsleistung

§ 55 Zulassung zur studienabschließenden Klausur

§ 56 Bewertung der studienabschließenden Klausur

§ 57 Wiederholung der studienabschließenden Klausur

§ 58 Anerkennung von studienabschließenden Prüfungsleistungen

5. Abschnitt: Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung

§ 59 Prüfungsgesamtnote

§ 60 Einsicht in die Prüfungsakten

3. Teil: Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Jurist Univ.“ (§ 61)

§ 61 Voraussetzungen der Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Jurist Univ.“

4. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen (§§ 62 und 63)

§ 62 Inkrafttreten

§ 63 Übergangsregelung

1. Teil: Studienordnung (§§ 1 bis 20)

§ 1 Studiengang

¹Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät bietet den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Ziel der Ersten Juristischen Prüfung an (§ 19). ²Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Studiums auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBl S. 758) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) Das Studium vermittelt die Kenntnis und das Verständnis des Rechts mit seinen geschichtlichen, gesellschaftlichen, philosophischen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen und europarechtlichen Bezügen und bereitet auf die Erste Juristische Prüfung vor.
- (2) Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende, gesetzgebende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre, Kommunikationsfähigkeit und fachbezogene Fremdsprachenkenntnisse.

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit im Sinne des Art. 57 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG beträgt neun Semester einschließlich Erster Juristischer Prüfung.
- (2) Das Studium kann jeweils zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (3) Die vorgeschriebenen Pflichtveranstaltungen einschließlich der Pflichtveranstaltungen im Schwerpunktbereich dürfen insgesamt 170 Semesterwochenstunden nicht überschreiten.

§ 4

Ordnungsgemäßes Studium

- (1) In jedem Semester sind eine angemessene Zahl von Lehrveranstaltungen über die in § 18 Abs. 2 JAPO aufgeführten juristischen Pflichtfächer und nach Aufnahme des Schwerpunktbereichsstudiums eine angemessene Zahl von Pflichtveranstaltungen aus dem Katalog des gewählten Schwerpunktbereichs (§ 5 Abs. 2) zu belegen (vgl. §§ 22, 23 JAPO).
- (2) ¹Im Laufe des Studiums hat die Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs zu erfolgen; darüber ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. ²Das Nähere bestimmt die Dekanin oder der Dekan; § 21 findet Anwendung.
- (3) Für die Teilnahme an sämtlichen Prüfungen des Studiengangs Rechtswissenschaft einschließlich Wiederholungsprüfungen ist eine gültige Immatrikulation für den Studiengang im Zeitpunkt der Prüfung erforderlich.

§ 5

Inhalt des Studiums

- (1) Das Studium der Rechtswissenschaft erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete der Ersten Juristischen Staatsprüfung (§ 18 JAPO) sowie einen von der oder dem Studierenden zu wählenden Schwerpunktbereich (§ 39 JAPO).

- (2) Schwerpunktbereiche sind:

1. Internationales Recht

Völkerrecht I, Völkerrecht II, Europarecht (Vertiefung), Internationales Privatrecht I, Internationales Handelsrecht, Internationales Verfahrensrecht, Schiedsverfahren und Alternative Dispute Resolution, Rechtsvergleichung;

fakultativ: Internationales Privatrecht II, Grundzüge einer ausländischen Rechtsordnung in fremder Sprache, Grundzüge der Geschichte des europäischen Zivilrechts, Verbraucherkollisionsrecht, Internationales Steuerrecht, Recht der europäischen Beihilfen, Recht des internationalen Unternehmenskaufs (M&A), Konfliktmanagement in der Praxis;

2. Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht

Immaterialgüterrecht I (insbesondere Gewerblicher Rechtsschutz), Immaterialgüterrecht II (insbesondere Urheberrecht), Deutsches- und Europäisches Kartellrecht, Lauterkeitsrecht, Wettbewerbsverfahrensrecht, Sportvermarktungsrecht (für Sportökonominnen und Juristinnen), Geschichte des Wirtschaftsrechts, Europarecht (Vertiefung);

fakultativ: Internationales Privatrecht, Einführung in die Rechtsvergleichung, Medienrecht;

3. Unternehmens- und Steuerrecht

Handelsrecht mit Bilanzrecht, Personengesellschaftsrecht, Kapitalgesellschaftsrecht, Strukturierung und Restrukturierung von Unternehmen einschließlich der Unternehmensnachfolge, (Unternehmens-)Steuerrecht, Internationales Steuerrecht, Abgabenordnung und Grundlagen des Steuerrechts, Einkommensteuerrecht;

fakultativ: Konzernrecht;

4. Arbeits- und Unternehmensrecht

Recht der Koalitionen, Tarif- und Arbeitskampfrecht, Betriebsverfassungsrecht, Recht der Unternehmensmitbestimmung, Recht der Gesundheits- und Sozialwirtschaft, Kapitalgesellschaftsrecht, Personengesellschaftsrecht, Strukturierung und Restrukturierung von Unternehmen;

5. Öffentliches Wirtschaftsrecht

Öffentliches Wirtschaftsrecht I (Wirtschaftsverfassung), Öffentliches Wirtschaftsrecht II (Wirtschaftsaufsicht, Vergaberecht), Öffentliches Wirtschaftsrecht III (Regulierung), Europäisches Wirtschaftsrecht, Energierecht, Recht der Gesundheits- und Sozialwirtschaft;

fakultativ: Medienrecht, Lebensmittelrecht, Deutsches und Europäisches Kartellrecht, Lauterkeitsrecht, Abgabenordnung und Grundlagen des Steuerrechts, Umweltrecht I, Umweltrecht II;

6. Wirtschafts-, Medizin- und Steuerstrafrecht

Vertiefung und Ergänzung StGB, Vertiefung StPO (insbesondere Verteidigung), Insolvenzrecht, Insolvenzstrafrecht, Medizinstrafrecht Allgemeiner Teil, Medizinstrafrecht Besonderer Teil, Abgabenordnung und Grundlagen des Steuerrechts, Einkommensteuerrecht, Steuerstrafrecht;

fakultativ: Wirtschaftsstrafrecht Allgemeiner Teil, Umweltstrafrecht, (Unternehmens-) Steuerrecht, Internationales Steuerrecht;

§ 6

Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in eine Grundphase, eine Mittelphase und in eine Wiederholungs- und Vertiefungsphase.
- (2) ¹In der Grundphase soll an das Studium des Rechts mit seinen geschichtlichen, philosophischen und gesellschaftlichen Grundlagen herangeführt und in die Pflichtfächer eingeführt

- werden. ²Der Erfolgskontrolle dienen u. a. die in § 9 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 10 Abs. 1 Satz 2 genannten Leistungsnachweise (vgl. §§ 27 ff.).
- (3) ¹Die Mittelphase dient insbesondere dem Studium der Pflichtfächer. ²Der Erfolgskontrolle über das Studium der Pflichtfächer dienen die Übungen für Fortgeschrittene im Zivilrecht, Öffentlichen Recht und im Strafrecht im vierten bis sechsten Semester.
- (4) ¹Die Schwerpunktbereiche werden in der Regel ab dem fünften Semester angeboten und dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer und, soweit sie solche aufweisen, der Vermittlung internationaler Bezüge. ²Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst mindestens 16 und höchstens 24 Semesterwochenstunden. ³Die darin angebotenen Lehrveranstaltungen dürfen höchstens zu 50 v. H. die Pflichtfächer vertiefen (vgl. § 39 Abs. 2 JAPO). ⁴Es wird sichergestellt, dass alle zugehörigen Pflichtveranstaltungen bis zum Ablauf der Regelfrist für die Juristische Universitätsprüfung besucht werden können.
- (5) In der Wiederholungs- und Vertiefungsphase werden zur Examensvorbereitung Wiederholungs- und Vertiefungskurse bzw. Examinatorien, Crashkurse sowie Klausurenkurse angeboten.
- (6) ¹Die Vermittlung der Grundlagen des Rechts, einschließlich der Veranstaltungen „Bausteine des Rechts“ und der „Methodenlehre“, sowie der Schlüsselqualifikationen findet ab dem ersten Semester statt und erstreckt sich über alle drei Phasen des Studiums. ²Das Nähere regelt der Studienplan.

§ 7

Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Lerninhalte und -ziele des Studiums werden in Vorlesungen bzw. Grundkursen, Übungen für Fortgeschrittene, einfachen Seminaren, Wiederholungs- und Vertiefungskursen bzw. Examinatorien, Crashkursen sowie Klausurenkursen zur Examensvorbereitung und Lehrveranstaltungen nach § 24 Abs. 2 Satz 1 JAPO vermittelt. ²Im Rahmen des Schwerpunktbereichsstudiums werden studienbegleitende Seminare zur Erbringung der studienbegleitenden Prüfungsleistung im Schwerpunktbereich (§ 48) angeboten.
- (2) ¹Pflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die den Pflichtstoff des Examens einschließlich des gewählten Schwerpunktbereichs vermitteln. ²Ergänzungsveranstaltungen geben die Möglichkeit der Ergänzung und Vertiefung.

§ 8 **Grundphase**

¹Die Pflichtveranstaltungen und erforderlichen Leistungsnachweise in der Grundphase richten sich für Studienanfängerinnen und Studienanfänger im Wintersemester nach §§ 9 und 11. ²Für Studienanfängerinnen und Studienanfänger im Sommersemester richten sich die Pflichtveranstaltungen und erforderlichen Leistungsnachweise in der Grundphase nach §§ 10 und 11.

§ 9 **Pflichtveranstaltungen und Leistungsnachweise in der Grundphase für Studienanfängerinnen und Studienanfänger im Wintersemester**

(1) ¹Pflichtveranstaltungen in der Grundphase sind die Vorlesung über die Grundlagen des Rechts einschließlich der Rechts- und Verfassungsgeschichte und die Vorlesungen zum Bürgerlichen Recht, zum Öffentlichen Recht und zum Strafrecht. ²Die diesbezüglichen Leistungsnachweise im Sinne von § 11 können in den nachstehenden Teilbereichen erbracht werden:

1. im Zivilrecht in den Veranstaltungen
 - a) allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 - b) allgemeines Schuldrecht und Recht der gesetzlichen Schuldverhältnisse,
 - c) Sachenrecht,
 - d) Recht der vertraglichen Schuldverhältnisse,
 - e) Handelsrecht und Grundlagen des Gesellschaftsrechts,
2. im Strafrecht in den Veranstaltungen
 - a) Grundkurs Strafrecht I (Allgemeiner Teil),
 - b) Grundkurs Strafrecht II (Vertiefung des Allgemeinen Teils und Delikte gegen Persönlichkeits- und Gemeinschaftswerte),
 - c) Grundkurs Strafrecht III (Eigentums- und Vermögensdelikte),
3. im Öffentlichen Recht in den Veranstaltungen
 - a) Staatsorganisationsrecht,
 - b) Grundrechte,
 - c) allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht,
 - d) besonderes Verwaltungsrecht.
4. in den Grundlagen des Rechts ein Leistungsnachweis in der Veranstaltung „Bausteine des Rechts“.

³Leistungsnachweise, die bereits als Zwischenprüfungsklausur bestanden worden sind, können nicht ein zweites Mal als Abschlussklausur abgelegt werden.

- (2) ¹In den Pflichtveranstaltungen nach Abs. 1 Satz 2 wird als Leistungsnachweis jeweils eine zweistündige Abschlussklausur gestellt. ²Diese bezieht sich vorrangig auf den Gegenstand der jeweiligen Vorlesung, kann sich aber auch auf Gegenstände früherer oder parallel zu besuchender Vorlesungen erstrecken. ³Für die Teilnahme an einer Abschlussklausur ist die vorherige fristgerechte Anmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erforderlich. ⁴Die Anmeldefrist endet eine Woche vor dem jeweiligen Klausurtermin; das Prüfungsamt für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (Prüfungsamt) gibt die Anmeldefristen in geeigneter Form bekannt. ⁵Weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er das Versäumnis der Anmeldung nicht zu vertreten hat, kann sie oder er nachträglich durch das Prüfungsamt angemeldet werden. ⁶Näheres bestimmt das Prüfungsamt.
- (3) ¹Der Leistungsnachweis zu einer Vorlesung wird erteilt, wenn die Abschlussklausur mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,00 Punkte) gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite Juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung bewertet worden ist. ²Eine Wiederholung bereits bestandener Prüfungen ist nicht möglich.
- (4) ¹Die Abschlussklausuren „allgemeines Schuldrecht und Recht der gesetzlichen Schuldverhältnisse“ sowie „Sachenrecht“ sind zugleich Zwischenprüfungsklausuren im Zivilrecht. ²Im Strafrecht gilt dies für die Abschlussklausuren „Grundkurs Strafrecht II“ sowie „Grundkurs Strafrecht III“. ³Die Abschlussklausuren „Grundrechte“ sowie „allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht“ sind zugleich Zwischenprüfungsklausuren im Öffentlichen Recht.
- (5) ¹Nach dem Vorlesungsende jedes Semesters wird mindestens eine Abschlussarbeit aus einem der Bereiche Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht gestellt. ²Für die Bewertung der Hausarbeiten ist eine vorherige fristgerechte Anmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erforderlich. ³Die Anmeldefrist endet jeweils am 01. April beziehungsweise am 01. Oktober des Jahres. ⁴Weist die oder der Studierende unverzüglich nach, dass er das Versäumnis der Anmeldung nicht zu vertreten hat, kann sie oder er nachträglich durch das Prüfungsamt angemeldet werden. ⁵Für die Bewertung der Hausarbeiten gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 10

Pflichtveranstaltungen und Leistungsnachweise in der Grundphase für Studienanfängerinnen und Studienanfänger im Sommersemester

- (1) ¹Pflichtveranstaltungen in der Grundphase sind die Vorlesung über die Grundlagen des Rechts einschließlich der Rechts- und Verfassungsgeschichte und die Vorlesungen zum Bürgerlichen Recht, zum Öffentlichen Recht und zum Strafrecht. ²Die diesbezüglichen Leistungsnachweise im Sinne von § 11 können in den nachstehenden Teilbereichen erbracht werden:

1. im Zivilrecht in den Veranstaltungen
 - a) allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 - b) allgemeines Schuldrecht und Recht der vertraglichen Schuldverhältnisse,
 - c) Handelsrecht und Grundlagen des Gesellschaftsrechts,
 - d) Recht der gesetzlichen Schuldverhältnisse,
 - e) Sachenrecht.

2. im Strafrecht in den Veranstaltungen
 - a) Grundkurs Strafrecht I (Allgemeiner Teil),
 - b) Grundkurs Strafrecht III (Eigentums- und Vermögensdelikte),
 - c) Grundkurs Strafrecht II (Vertiefung des Allgemeinen Teils und Delikte gegen Persönlichkeits- und Gemeinschaftswerte),

3. im Öffentlichen Recht in den Veranstaltungen
 - a) Grundrechte,
 - b) Staatsorganisationsrecht,
 - c) besonderes Verwaltungsrecht,
 - d) allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht,

4. in den Grundlagen des Rechts ein Leistungsnachweis in der Veranstaltung „Bausteine des Rechts“.

³Leistungsnachweise, die bereits als Zwischenprüfungsklausur bestanden worden sind, können nicht ein zweites Mal als Abschlussklausur abgelegt werden.

- (2) ¹In den Pflichtveranstaltungen nach Abs. 1 Satz 2 wird als Leistungsnachweis jeweils eine zweistündige Abschlussklausur gestellt. ²Diese bezieht sich vorrangig auf den Gegenstand der jeweiligen Vorlesung, kann sich aber auch auf Gegenstände früherer oder parallel zu besuchender Vorlesungen erstrecken. ³Für die Teilnahme an einer Abschlussklausur ist die vorherige fristgerechte Anmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erforderlich. ⁴Die Anmeldefrist endet eine Woche vor dem jeweiligen Klausurtermin; das Prüfungsamt gibt die Anmeldefristen in geeigneter Form bekannt. ⁵Weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er das Versäumnis der Anmeldung nicht zu vertreten hat, kann sie oder er nachträglich durch das Prüfungsamt angemeldet werden. ⁶Näheres bestimmt das Prüfungsamt.
- (3) ¹Der Leistungsnachweis zu einer Vorlesung wird erteilt, wenn die Abschlussklausur mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,00 Punkte) gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite Juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung bewertet worden ist. ²Eine Wiederholung bereits bestandener Prüfungen ist nicht möglich.

- (4) ¹Die Abschlussklausuren „allgemeines Schuldrecht und Recht der vertraglichen Schuldverhältnisse“ sowie „Handelsrecht und Grundlagen des Gesellschaftsrechts“ sind zugleich Zwischenprüfungsklausuren im Zivilrecht. ²Im Strafrecht gilt dies für die Abschlussklausuren „Grundkurs Strafrecht III“ sowie „Grundkurs Strafrecht II“. ³Die Abschlussklausuren „Staatsorganisationsrecht“ sowie „besonderes Verwaltungsrecht“ sind zugleich Zwischenprüfungsklausuren im Öffentlichen Recht.
- (5) ¹Nach dem Vorlesungsende jedes Semesters wird mindestens eine Abschlussarbeit aus einem der Bereiche Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht gestellt. ²Für die Bewertung der Hausarbeiten ist eine vorherige fristgerechte Anmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erforderlich. ³Die Anmeldefrist endet jeweils am 01. April beziehungsweise am 01. Oktober des Jahres. ⁴Weist die oder der Studierende unverzüglich nach, dass sie oder er das Versäumnis der Anmeldung nicht zu vertreten hat, kann sie oder er nachträglich durch das Prüfungsamt angemeldet werden. ⁵Für die Bewertung der Hausarbeiten gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 11

Abschluss der Grundphase

Die Grundphase ist abgeschlossen, wenn

- a) im Zivilrecht mindestens drei,
- b) im Strafrecht mindestens zwei,
- c) im Öffentlichen Recht mindestens zwei Leistungsnachweise und
- d) in den Grundlagen des Rechts ein Leistungsnachweis erbracht sowie
- e) eine Hausarbeit nach § 9 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 5 in einem Rechtsgebiet nach Wahl der oder des Studierenden mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet wurden.

§ 12

Pflichtveranstaltungen in der Mittelphase

Pflichtveranstaltungen in der Mittelphase sind:

- a) im Zivilrecht die Vorlesungen zum Familienrecht, Erbrecht, Arbeitsrecht, Verbraucherschutzrecht, Zivilprozessrecht, Zwangsvollstreckungsrecht und einstweiligen Rechtsschutz;
- b) im Strafrecht die Vorlesung zum Strafprozessrecht;
- c) im Öffentlichen Recht die Vorlesungen zum Bayerischen Staats- und Verfassungsrecht und zum Europarecht;
- d) die Übungen für Fortgeschrittene im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht;
- e) die Veranstaltung „Methodenlehre“;
- f) die Pflichtveranstaltungen der juristischen Schwerpunktbereiche, soweit sie nicht in der Wiederholungs- und Vertiefungsphase besucht werden;
- g) ein Seminar, soweit es nicht bereits in der Grundphase besucht worden ist.

§ 13

Leistungsnachweise der Mittelphase

- (1) ¹Die Leistungsnachweise der Mittelphase werden im Rahmen der Übungen für Fortgeschrittene erbracht. ²An einer Übung für Fortgeschrittene darf nur teilnehmen, wer
- a) die zum Abschluss der Grundphase erforderlichen Klausuren des jeweiligen Faches (§ 11 Buchst. a) bis c)),
 - b) eine Abschluss Hausarbeit nach Maßgabe von § 11 Buchst. e) sowie
 - c) den Leistungsnachweis aus der Veranstaltung „Bausteine des Rechts“ (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 bzw. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4) bestanden hat.
- ³Die Teilnahme an den Klausuren im Rahmen einer Übung für Fortgeschrittene ist auch dann möglich, wenn die Abschluss Hausarbeit nach § 11 Buchst. e) lediglich abgegeben, aber noch nicht bewertet wurde; sie steht in diesem Fall unter dem Vorbehalt, dass die Abschluss Hausarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet wurde.
- ⁴Dies gilt nicht für die Teilnahme an einer Hausarbeit im Rahmen einer Übung für Fortgeschrittene.
- (2) ¹Die Teilnahme an einer Übung ist erfolgreich, wenn mindestens eine Hausarbeit und eine Klausur mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet wurden. ²Die Klausur kann in dem Semester geschrieben werden, das der Bearbeitung der Hausarbeit vorausgeht, oder in dem Semester, das der Bearbeitung der Hausarbeit nachfolgt. ³Wird in dem der Bearbeitung der Hausarbeit nachfolgenden Semester keine Klausur erbracht, die mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet wurde, so kann die Klausur auch noch in dem unmittelbar darauffolgenden Semester geschrieben werden. ⁴Wird auch in diesem Semester keine Klausur erbracht, die mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet wurde, so muss die Übung insgesamt wiederholt werden.
- (3) ¹Für den Leistungsnachweis in der Veranstaltung „Methodenlehre“ gilt § 9 Abs. 2 und 3 entsprechend. ²Im Übrigen wird auf § 39 Abs. 4 hingewiesen.

§ 14

Pflichtveranstaltungen in der Wiederholungs- und Vertiefungsphase

Pflichtveranstaltungen in der Wiederholungs- und Vertiefungsphase sind:

- die Wiederholungs- und Vertiefungskurse bzw. Examinatorien im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichem Recht sowie
- die Veranstaltungen in dem Schwerpunktbereich, soweit sie nicht schon in der Mittelphase besucht wurden.

§ 15

Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung

- (1) ¹Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät bietet eine freiwillige wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung zum juristischen Studium an der Universität Bayreuth an. ²Die wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen werden begleitend zum Studium der Rechtswissenschaft besucht.
- (2) ¹Es gilt die Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung für Juristen an der Universität Bayreuth vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung. ²Über die bestandene Prüfung stellt die Fakultät ein Zeugnis aus, das Angaben über den gewählten Schwerpunkt, die Teilprüfungsnoten sowie die Prüfungsgesamtnote enthält. ³Wer die Prüfung im Rahmen der wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzausbildung für Juristen an der Universität Bayreuth bestanden und die Erste Juristische Prüfung am Prüfungsort Bayreuth erfolgreich abgelegt hat, ist nach Aushändigung des Zeugnisses berechtigt, die Bezeichnung „Wirtschaftsjurist/in (Univ. Bayreuth)“ zu führen.

§ 16

Technikwissenschaftliches Zusatzstudium

- (1) ¹Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät und die Fakultät für Ingenieurwissenschaften bieten ein freiwilliges technikwissenschaftliches Zusatzstudium an der Universität Bayreuth an. ²Die technikwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen werden begleitend zum Studium der Rechtswissenschaft besucht.
- (2) ¹Es gilt die Prüfungs- und Studienordnung für das technikwissenschaftliche Zusatzstudium für Juristinnen und Juristen an der Universität Bayreuth vom 5. August 2013 in der jeweils geltenden Fassung. ²Über die bestandene Prüfung stellen die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät und die Fakultät für Ingenieurwissenschaften ein Zeugnis aus, das die Einzelprüfungsnoten sowie die Prüfungsgesamtnote enthält.

§ 17

Studienplan

Der Fakultätsrat stellt entsprechend den Vorgaben der JAPO und dieser Studien- und Prüfungsordnung einen Studienplan auf, der für die Studierenden empfehlenden Charakter hat.

§ 18

Praktische Studienzeiten

Praktische Studienzeiten sind nach Maßgabe des § 25 JAPO zu absolvieren.

§ 19

Erste Juristische Prüfung

- (1) Die Erste Juristische Prüfung schließt den Studiengang Rechtswissenschaft ab und besteht aus den Teilprüfungen der Ersten Juristischen Staatsprüfung und der Juristischen Universitätsprüfung.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung setzt sich zu 70 v. H. aus der Ersten Juristischen Staatsprüfung und zu 30 v. H. aus der Juristischen Universitätsprüfung zusammen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 JAPO).
- (3) Die Juristische Universitätsprüfung auf Grundlage der §§ 38 bis 43 JAPO ist in §§ 41 ff. dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 20

Studienberatung

- (1) ¹Die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth berät allgemein über Studium und Studienordnung. ²Über Inhalte, Gestaltung des Fachstudiums, Studienverlauf, Prüfungen und Abschlüsse informieren die Fachstudienberaterinnen und Fachstudienberater der Rechtswissenschaft. ³Die Fachstudienberaterinnen und Fachstudienberater sind dem Internetportal für den Studiengang Rechtswissenschaft bzw. den Informationsblättern der Universität Bayreuth zu entnehmen.
- (2) Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
 - von Studienanfängerinnen und Studienanfängern,
 - falls die für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erforderlichen Leistungen nicht in angemessener Zeit erbracht werden können,
 - nach nicht bestandenen Prüfungen,
 - bei der Beantragung einer Beurlaubung,
 - bei der Planung eines Wechsels der Studienrichtung oder des Hochschulortes.

2. Teil: Prüfungsordnung (§§ 21 bis 60)

1. Allgemeiner Teil (§§ 21 bis 26)

§ 21

Dekanin und Dekan

Ist ein wirtschaftswissenschaftliches Mitglied der Fakultät zur Dekanin oder zum Dekan bestellt, so kann die Dekanin oder der Dekan ihre oder seine nach dieser Satzung vorgesehenen Aufgaben der Prodekanin oder dem Prodekan übertragen.

§ 22

Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Wer versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, deren oder dessen Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten. ²Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat bei einer Prüfungsleistung einen Verstoß im Sinne des Satzes 1 begangen und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Note bekannt, so ist die Note der Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten. ³Auch der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt einen Unterschleif mit den Rechtsfolgen des Satzes 1 dar, sofern die betroffenen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer nicht nachweisen, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. ⁴Entscheidungen hierüber trifft das Prüfungsamt im Einvernehmen mit der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller und teilt diese der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten schriftlich mit; § 45 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. ⁵Der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für mündliche Prüfungen.
- (3) ¹Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsicht führenden Personen in der schriftlichen Prüfung sowie die Prüferinnen und Prüfer für die mündliche Prüfung befugt, diese sicherzustellen; betroffene Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sind verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. ²Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsarbeit, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. ³Einen Unterschleif mit den Rechtsfolgen des Abs. 1 begeht auch, wer eine Sicherstellung verhindert, die Mitwirkung an der Aufklärung verweigert oder nach einer Beanstandung die Hilfsmittel verändert.

- (4) ¹Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der Aufsicht führenden Person oder der Prüferin oder dem Prüfer von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall ist die betreffende Arbeit bzw. die mündliche Prüfung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten. ³Gleiches gilt, wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat versucht, Aufsicht führende Personen oder Prüferinnen und Prüfer zu ihrem oder seinem Vorteil zu beeinflussen.
- (5) Im Übrigen gelten § 11 Abs. 4 und 6 JAPO entsprechend.
- (6) In den Fällen der Abs. 1 bis 4 ist die Anerkennung einer Verhinderung oder einer Unzumutbarkeit im Sinne von § 10 JAPO ausgeschlossen.

§ 23

Nachprüfungsverfahren

- (1) ¹Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten können schriftlich Einwendungen gegen die Bewertung ihrer Prüfungsleistungen (Abschlussklausuren, Zwischenprüfungsklausuren und Abschlussarbeiten im Rahmen der Grundphase, Klausuren und Hausarbeiten im Rahmen der Mittelphase, Grundlagenseminare sowie schriftliche und mündliche Seminarleistungen im studienbegleitenden Seminar und studienabschließende Klausuren im Rahmen des Schwerpunktbereichsstudiums) erheben.
- (2) ¹Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat die Einwendungen gegen die Bewertung ihrer oder seiner schriftlichen Prüfungsleistung (Zwischenprüfungsklausuren, schriftliche Seminarleistungen im studienbegleitenden Seminar sowie studienabschließende Klausuren im Rahmen des Schwerpunktbereichsstudiums) binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Note und Möglichkeit der Einsichtnahme in die Prüfungsarbeit beim Prüfungsamt einzureichen, sowie die Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsleistung innerhalb dieser Frist konkret und nachvollziehbar schriftlich zu begründen. ²Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat die Einwendungen gegen die Bewertung ihrer oder seiner mündlichen Seminarleistung unverzüglich nach Bekanntgabe der Note beim Prüfungsamt einzureichen und die Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsleistung binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Note konkret und nachvollziehbar zu begründen. ³Einwendungen gegen Abschlussklausuren und Abschlussarbeiten im Rahmen der Grundphase, Klausuren und Hausarbeiten im Rahmen der Mittelphase sowie Grundlagenseminare sind unter den Voraussetzungen des Satzes 1 direkt beim jeweils durchführenden Lehrstuhl einzureichen.
- (3) ¹Die Einwendungen werden der jeweiligen Aufgabenstellerin oder dem jeweiligen Aufgabensteller vorgelegt. ²Bei Zwischenprüfungsklausuren gibt die Aufgabenstellerin oder der

Aufgabensteller vor ihrer oder seiner Entscheidung der Prüferin oder dem Prüfer Gelegenheit zur Abhilfe. ³Über den Nachprüfungsantrag soll innerhalb von drei Monaten entschieden werden.

§ 24

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), die oder der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist bzw. war (insbesondere Krankheit). ²Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen; auf Verlangen ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 trifft das Prüfungsamt; in Zweifelsfällen erfolgt die Entscheidung im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan.

§ 25

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Das Prüfungsamt kann auf schriftlichen Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten nach der Schwere und dem Ausmaß der nachgewiesenen gesundheitlichen Störung oder des körperlichen Gebrechens eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren und/oder einen anderen angemessenen Ausgleich gewähren, soweit dies den Wettbewerb nicht beeinträchtigt; in Zweifelsfällen erfolgt die Entscheidung im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan. ³Der Nachweis der Behinderung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass es ihr oder ihm wegen einer gesundheitlichen Störung oder eines körperlichen Gebrechens im Vergleich zu einer nicht-behinderten Kandidatin oder einem nichtbehinderten Kandidaten schwerer fällt, ihre oder seine

mit der Prüfung nachzuweisende Leistungsfähigkeit darzustellen; auf Verlangen ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Der Antrag ist beim Prüfungsamt einzureichen; dies soll spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung geschehen. ⁵Er gilt nur für zukünftige Prüfungen. ⁶Für Prüfungsleistungen im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung trifft abweichend von Satz 2 der Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung die dort vorgesehenen Entscheidungen.

§ 26

Anerkennung von Prüfungsleistungen

- (1) Vorbehaltlich der besonderen Regelungen in §§ 32, 53 und 58 bestimmt sich die Anerkennung von Prüfungsleistungen nach Art. 63 Abs. BayHSchG.
- (2) ¹Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. ²Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird festgestellt, dass die Prüfungsleistung bestanden ist. ³Die Entscheidung über die Anerkennung und die festzulegende Note trifft grundsätzlich das Prüfungsamt. ⁴In Zweifelsfällen ergeht die Entscheidung im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Anträge zur Anerkennung von Prüfungsleistungen sind innerhalb von acht Wochen ab Beginn des Semesters, in dem die Immatrikulation erfolgte, an das Prüfungsamt zu richten. ²In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Krankheit oder anderen gewichtigen, von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen kann das Prüfungsamt auf Antrag eine Verlängerung dieser Frist gewähren. ³Das Prüfungsamt teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mit, welche Prüfungsleistungen anerkannt werden können. ³Werden Prüfungsleistungen in einem Umfang anerkannt, der die Einstufung der Antragstellerin oder des Antragstellers in ein höheres Semester erfordert, veranlasst das Prüfungsamt von Amts wegen diese Höherstufung.

2. Zwischenprüfung (§§ 27 bis 40)

§ 27

Zweck der Zwischenprüfung

¹Die Zwischenprüfung dient der Feststellung, ob das Ziel des Studiums in den ersten vier Semestern erreicht ist. ²Ihr Bestehen berechtigt zur Fortsetzung des Studiums der Rechtswissenschaft an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth.

§ 28

Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der die hierzu notwendigen Entscheidungen trifft, soweit nicht die Dekanin oder der Dekan oder das Prüfungsamt zuständig sind. ²Der Prüfungsausschuss klärt auf Antrag des Prüfungsamtes Zweifelsfragen, die sich bei Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung ergeben. ³Er kann ihm durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesene Vollzugsaufgaben auf das Prüfungsamt übertragen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus der Studiendekanin als Vorsitzender oder dem Studiendekan als Vorsitzendem, der Dekanin als deren oder dessen Stellvertreterin oder dem Dekan als deren oder dessen Stellvertreter und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung (§ 43). ²Der Fakultätsrat benennt Ersatzmitglieder.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Zwischenprüfung verantwortlich. ²Unaufschiebbare Entscheidungen kann die oder der Vorsitzende allein treffen. ³Sie oder er hat den Prüfungsausschuss hiervon unverzüglich zu unterrichten. ⁴Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Vorsitzenden widerruflich einzelne Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann in Sitzungen oder in eiligen bzw. unaufschiebbaren Angelegenheiten im Umlaufverfahren entscheiden. ²Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung des Prüfungsausschusses zu den Sitzungen bzw. die Einleitung des Umlaufverfahrens. ³Der Prüfungsausschuss ist in Sitzungen beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und neben der oder dem Vorsitzenden ein weiteres Mitglied anwesend und stimmberechtigt ist. ⁴Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ⁵Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁶Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten oder sein Stimmrecht übertragen.

§ 29

Prüferinnen und Prüfer für die Zwischenprüfung

- (1) ¹Prüferinnen und Prüfer sind ohne besondere Bestellung die für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Aufgabensteller). ²Diese können nach Art. 62 Abs. 1 BayHSchG und § 2 der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl S. 67) in den jeweils geltenden Fassungen zur Abnahme von Zwischenprüfungen befugte Personen zu weiteren Prüferinnen und Prüfern bestellen.
- (2) Für den Ausschluss einer Prüferin oder eines Prüfers wegen persönlicher Beteiligung und die Verschwiegenheitspflicht der Prüferinnen und Prüfer gelten Art. 18 Abs. 3 sowie Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

§ 30

Zwischenprüfung

- (1) ¹Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgehalten. ²Die Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) werden sechs Wochen vor deren Beginn in geeigneter Form hochschulöffentlich bekanntgegeben.
- (2) ¹Die Zwischenprüfung besteht aus je einer in den Hauptfächern Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht erfolgreich abzulegenden Zwischenprüfungsklausur sowie einer Zwischenprüfungsklausur in einem von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten zu wählenden Grundlagenfach. ²Die Zwischenprüfung wird entsprechend § 9 Abs. 4 bzw. § 10 Abs. 4 im Rahmen der Abschlussklausuren abgelegt. ³Grundlagenfächer sind Rechtsgeschichte, Verfassungsgeschichte, Rechtssoziologie, Allgemeine Staatslehre sowie die wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen des Rechts. ⁴Die Zwischenprüfungsklausuren sind unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Arbeiten von jeweils zweistündiger Dauer.
- (3) Die Aufgabenstellung wird durch die Aufgabenstellerin oder den Aufgabensteller im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 vorgenommen.

§ 31

Zulassungsverfahren

- (1) ¹Zur Zwischenprüfung ist grundsätzlich zugelassen, wer an der Universität Bayreuth im Studiengang Rechtswissenschaft immatrikuliert ist. ²Ein Rücktritt vom Prüfungsverfahren ist bis zur erstmaligen verbindlichen Anmeldung zu einer Teilprüfung im Sinne von § 30 Abs. 2 möglich.

- (2) ¹Studierende, die von einer anderen Hochschule in den Studiengang Rechtswissenschaft an die Universität Bayreuth wechseln oder innerhalb der Universität Bayreuth in diesen Studiengang wechseln, haben bis spätestens sechs Wochen nach Semesterbeginn dem Prüfungsamt gegenüber schriftlich unter Vorlage eines Nachweises aller bereits erbrachter Prüfungsteilleistungen zu erklären, ob
- a) die Zwischenprüfung oder vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen bereits ganz oder teilweise an einer anderen Universität oder in einem anderen Studiengang an der Universität Bayreuth abgelegt wurden und
 - b) die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft endgültig nicht bestanden wurde.
- ²Die Zulassung kann versagt werden, wenn die oder der Studierende es unterlässt, innerhalb der Frist nach Satz 1 die danach erforderliche Erklärung abzugeben oder die dort genannten Nachweise vorzulegen. ³In begründeten Ausnahmefällen kann das Prüfungsamt auf Antrag eine Verlängerung dieser Frist gewähren. ⁴Näheres kann der Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung regeln.
- (3) Eine ablehnende Entscheidung nach Abs. 2 ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 32

Anerkennung von Prüfungsleistungen in der Zwischenprüfung

- (1) ¹Eine abgeschlossene Zwischenprüfung und vergleichbare Prüfungen im selben Studiengang, die die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat an einer inländischen wissenschaftlichen Hochschule (Universität) bestanden hat, werden durch das Prüfungsamt ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. ²Gleiches gilt für entsprechende Teilleistungen.
- (2) Unabhängig von der Anerkennung in Abs. 1 werden Fehlversuche, die im Rahmen einer Zwischenprüfung oder vergleichbaren Prüfung an einer anderen inländischen Universität erfolgt sind, als Fehlversuche im Rahmen des Studiengangs Rechtswissenschaft der Universität Bayreuth gewertet.

§ 33

Nachfrist

Das Prüfungsamt kann in begründeten Ausnahmefällen eine Verlängerung der für das Ablegen der Zwischenprüfung in § 27 Satz 1 genannten Frist gewähren.

§ 34

Meldung zu den Teilprüfungen, Versäumnis

- (1) Die Prüfungsleistungen müssen in dem Fachsemester erbracht werden, für das die Lehrveranstaltung nach dem Vorlesungsverzeichnis angeboten wird.
- (2) ¹Die Anmeldung zu den Teilprüfungen erfolgt von Amts wegen mit Ausnahme des Grundlagenfachs im Sinne von § 30 Abs. 2 Satz 3. ²Die Prüfungstermine werden sechs Wochen vor deren Beginn in geeigneter Form hochschulöffentlich bekanntgegeben.
- (3) ¹Die Prüfung im Grundlagenfach muss spätestens im zweiten Fachsemester erstmals abgelegt werden ²Hierzu ist eine elektronische Anmeldung durch die Studierende oder den Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erforderlich; dies gilt auch bei den Wiederholungsversuchen (§ 37). ³Die Anmeldefrist endet eine Woche vor dem jeweiligen Klausurtermin. ⁴Weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er das Versäumnis der Anmeldung nicht zu vertreten hat, kann sie oder er zu dem Grundlagenfach nachträglich angemeldet werden. ⁵Der Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung kann regeln, in welchen weiteren Fällen Studierende nachträglich angemeldet werden können.
- (4) ¹Im Falle des Versäumnisses gelten § 9 Abs. 3 und § 10 JAPO entsprechend. ²Im Falle einer Verhinderung durch Krankheit ist diese durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ³Auf Verlangen des Prüfungsamts nach Rücksprache mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Im Übrigen müssen die Gründe, die von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten sind, schriftlich innerhalb der in § 10 JAPO vorgesehenen Fristen beim Prüfungsamt geltend und glaubhaft gemacht werden. ⁵Über die Anerkennung der Gründe sowie die Möglichkeit, die Prüfung zu wiederholen, entscheidet das Prüfungsamt. ⁶Bei begründeten Zweifeln soll eine vorherige Absprache mit dem Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung erfolgen.

§ 35

Bewertung

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. ²Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen richtet sich nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Die Prüfungsleistungen sind in der Regel je von einer Prüferin oder einem Prüfer selbstständig zu bewerten. ²Eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer ist hinzuzuziehen, wenn eine Prüfungsleistung nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2 nicht mit mindestens "ausreichend" (4,00 Punkte) bewertet wird.

- (3) ¹Werden zwei Prüferinnen und/oder Prüfer tätig, ergibt sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ²Die Notenstufe der Prüfungsnote richtet sich nach der Ziffer vor dem Komma; es wird nicht auf- oder abgerundet. ³Bewertet eine oder einer der Prüferinnen und/oder Prüfer die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" (4,00 Punkte), die oder der andere jedoch mit "mangelhaft" (1 bis 3 Punkte) oder "ungenügend" (0 Punkte), wird kein arithmetisches Mittel gebildet, sondern ist die Prüfungsleistung der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller zum Stichentscheid vorzulegen.

§ 36

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) ¹Die Zwischenprüfung wird als "bestanden" oder als "nicht bestanden" bewertet. ²Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen der Zwischenprüfung (§ 30 Abs. 2) mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,00 Punkte) im Sinn von § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite Juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung bewertet werden.
- (2) ¹Über die bestandene Zwischenprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis ist von der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Zwischenprüfung, auch nach einer zulässigen Wiederholung (§ 37), endgültig nicht bestanden, so erteilt ihr oder ihm das Prüfungsamt im Auftrag der Dekanin oder des Dekans hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. ²Auf Antrag wird ihr oder ihm eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 37

Wiederholung

- (1) ¹Wird eine Zwischenprüfungsklausur in einem Hauptfach oder im Grundlagenfach nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden (§ 34 Abs. 4 Satz 1), kann sie nach Maßgabe des Abs. 2 insgesamt zweimal wiederholt werden. ²Für Fehlversuche in Zwischenprüfungen an anderen Universitäten gilt § 32 Abs. 3. ³Das Grundlagenfach kann bei der Wiederholungsprüfung gewechselt werden. ⁴Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung im Grundlagenfach gilt § 34 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 entsprechend.
- (2) ¹Die erste Wiederholungsprüfung muss in der im jeweiligen Hauptfach unmittelbar nachfolgend angebotenen Zwischenprüfungsklausur abgelegt werden. ²Im Grundlagenfach kann

als Wiederholungsprüfung eines der im unmittelbar nachfolgenden Semester angebotenen Fächer gewählt werden. ³Wird auch die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist in dem unmittelbar auf das Semester der ersten Wiederholungsprüfung folgenden Semester die Semesterabschlussklausur der im Erstversuch nicht bestandenen Pflichtvorlesung als zweite Wiederholungsprüfung abzulegen. ⁴Dies gilt nicht für die Zwischenprüfung im Grundlagenfach; dort kann auch im zweiten Wiederholungsversuch frei zwischen den angebotenen Fächern gewählt werden.

- (3) ¹Die Fristen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn, die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat kann nachweisen, dass das Studium an einer anderen Universität im selben Studiengang weitergeführt wird. ²Im Falle einer Beurlaubung kann beim Prüfungsamt eine Fristverlängerung nach § 33 beantragt werden.
- (4) ¹Bei Versäumnis der letztmöglichen Wiederholungsprüfung gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden. ²Weist die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat unverzüglich nach, dass sie oder er die Gründe für das Versäumnis nicht zu vertreten hat, ist ihr oder ihm vom Prüfungsamt ein weiterer Versuch für die fehlende Prüfungsleistung zu gewähren.

§ 38

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) ¹Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat durch Täuschung erwirkt, dass sie oder er eine Teilprüfungsleistung der Zwischenprüfung ablegen konnte, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen, so ist die Zwischenprüfung vom Prüfungsamt für nicht bestanden zu erklären. ²Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.
- (2) ¹Der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung durch das Prüfungsamt Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²§ 45 gilt entsprechend.

§ 39

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben und nicht geheilt werden können, so kann auf Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung nach vorheriger Abstimmung mit dem Prüfungsamt angeordnet werden, dass von ihr oder ihm oder von allen Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Prüfungsamt oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.

- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Abschlussleistungen, die keine Zwischenprüfungsleistungen sind, sowie für Prüfungsleistungen im Rahmen der Übungen für Fortgeschrittene.

§ 40

Einsicht in die Prüfungsakten

Für die Einsicht in die bewerteten Prüfungsarbeiten gilt Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). ²Ort, Zeitraum und Modalitäten der Einsichtnahme legt das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung fest und macht dies auf geeignete Weise bekannt.

3. Juristische Universitätsprüfung (§§ 41 bis 60)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 41

Zweck der Prüfung

Die oder der Studierende soll im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung zeigen, dass sie oder er die Prüfungsgebiete des von ihr oder ihm gewählten Schwerpunktbereichs beherrscht.

§ 42

Prüfungsleistungen

- (1) Die Juristische Universitätsprüfung besteht aus folgenden zwei Teilprüfungen:
 1. einer in sechswöchiger Bearbeitungszeit anzufertigenden schriftlichen wissenschaftlichen Seminarleistung in dem gewählten Schwerpunktbereich (studienbegleitende Seminararbeit, § 49) und einer mündlichen Seminarleistung (§ 50) als studienbegleitende Prüfungsleistung (§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 JAPO);
 2. einer studienabschließenden Klausur in dem gewählten Schwerpunktbereich mit einer Bearbeitungszeit von fünf Stunden als studienabschließende Prüfungsleistung (§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JAPO).
- (2) Die beiden Teilprüfungen decken in ihrer Gesamtheit den Stoff des gewählten Schwerpunktbereichs ab (§ 40 Abs. 1 Satz 2 JAPO).

§ 43

Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Juristischen Universitätsprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der die hierzu notwendigen Entscheidungen trifft, soweit nicht die Dekanin oder der Dekan oder das Prüfungsamt zuständig sind.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren bestellt werden. ²Der Fakultätsrat benennt Ersatzmitglieder. ³Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter.

- (4) ¹Die oder der Vorsitzende ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Juristischen Universitätsprüfung verantwortlich. ²Unaufschiebbare Entscheidungen kann die oder der Vorsitzende allein treffen. ³Sie oder er hat den Prüfungsausschuss hiervon unverzüglich zu unterrichten. ⁴Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Vorsitzenden widerruflich einzelne Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann in Sitzungen oder im Umlaufverfahren entscheiden. ²Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung des Prüfungsausschusses zu den Sitzungen bzw. die Einleitung des Umlaufverfahrens. ³Der Prüfungsausschuss ist in Sitzungen beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und neben der oder dem Vorsitzenden ein weiteres Mitglied anwesend und stimmberechtigt ist. ⁴Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ⁵Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁶Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten oder sein Stimmrecht übertragen.

§ 44

Prüferinnen und Prüfer

- (1) Zur Prüferin oder zum Prüfer können alle nach Art. 62 Abs. 1 BayHSchG und § 3 HSchPrüferV zur Abnahme der dort genannten Prüfung Befugten bestellt werden.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer werden vom Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung bestellt.
- (3) Ein Prüferwechsel ist auch kurz vor Beginn der Prüfung zulässig.
- (4) Für den Ausschluss einer Prüferin oder eines Prüfers wegen persönlicher Beteiligung und die Verschwiegenheitspflicht der Prüferinnen und Prüfer gelten Art. 18 Abs. 3 sowie Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

§ 45

Bescheide

¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt wird, bedürfen der Schriftform und sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung zu unterzeichnen. ²Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 46

Ausschluss von der Teilnahme, Rücktritt, Versäumnis und Verhinderung

¹Im Falle des Ausschlusses von der Teilnahme, des Rücktritts oder der Versäumnis oder der Verhinderung finden § 8 Abs. 1 bis 3 und §§ 9 und 10 JAPO entsprechende Anwendung. ²Eine Verhinderung ist unverzüglich beim Prüfungsamt nachzuweisen. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist diese durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ⁴Auf Verlangen des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁵In Fällen der unentschuldig-ten Versäumnis oder des Rücktritts von einer Prüfungsleistung, wird diese mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

2. Abschnitt: Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium

§ 47

Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium

- (1) Zum Studium in den Schwerpunktbereichen (§ 5 Abs. 2) wird zugelassen, wer
 - a) im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth immatrikuliert ist,
 - b) die Zwischenprüfung erfolgreich abgeschlossen hat (§ 36 Abs. 1 Satz 2) und
 - c) ein einfaches Seminar (§ 7 Abs. 1 Satz 1) bestanden hat.

- (2) ¹Die Zulassung bedarf eines schriftlichen oder elektronischen Antrags an das Prüfungsamt. ²Dem Antrag sind beizufügen:
 - ein Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - eine Erklärung darüber, welcher Schwerpunktbereich gewählt wird.³Das Nähere bestimmt der Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung.

- (3) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium mit der Wahl des Schwerpunktbereichs (Abs. 2 Satz 2) ist ab dem fünften Fachsemester zulässig; er muss spätestens im zehnten Fachsemester bis zu dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt gestellt werden. ²Der Antrag muss im Wintersemester bis zum 1. Dezember und im Sommersemester bis zum 1. Juni beim Prüfungsamt gestellt werden. ³Nach Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium ist ein Wechsel des Schwerpunktbereichs nicht mehr zulässig. ⁴Die Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller durch das Prüfungsamt schriftlich oder elektronisch bekanntzugeben.

- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - b) die Unterlagen nach Abs. 2 nicht vollständig sind,
 - c) die Juristische Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden ist oder
 - d) die Erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Im Falle einer ablehnenden Entscheidung über die Zulassung gilt § 45.

3. Abschnitt: Studienbegleitende Prüfungsleistung gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 JAPO

§ 48

Studienbegleitende Prüfungsleistung

¹Die studienbegleitende Prüfungsleistung gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 JAPO wird im Rahmen eines studienbegleitenden Seminars in dem Schwerpunktbereich erbracht, für den die oder der Studierende zugelassen worden ist (§ 47). ²Sie umfasst eine schriftliche wissenschaftliche Seminarleistung (§ 49) und eine mündliche Seminarleistung (§ 50). ³Zur studienbegleitenden Prüfungsleistung ist zugelassen, wer die Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 erfüllt.

§ 49

Studienbegleitende schriftliche Seminarleistung

- (1) ¹Die studienbegleitende schriftliche wissenschaftliche Seminarleistung (Seminararbeit) muss bis zum Ende der vorlesungsfreien Zeit abgelegt werden, die dem Fachsemester nachfolgt, in dem die oder der Studierende zum Studium in einem Schwerpunktbereich zugelassen wurde. ²Der Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung kann insbesondere bei Krankheit oder anderen gewichtigen, vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen auf begründeten Antrag der oder des Studierenden hin zulassen, dass die Seminararbeit in einem späteren Fachsemester abgelegt wird. ³Die Bearbeitung der Seminararbeit muss jedoch spätestens im elften Fachsemester und vor der Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung begonnen werden. ⁴Überschreitet eine Studierende oder ein Studierender aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen die Frist nach Satz 3 oder legt sie oder er die Seminararbeit aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt die Seminararbeit als abgelegt und wird mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ⁵Nicht zu vertretende Gründe sind unverzüglich schriftlich beim Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung geltend und glaubhaft zu machen. ⁶Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (2) ¹Pro Schwerpunktbereich und Fachsemester wird jeweils mindestens ein studienbegleitendes Seminar angeboten. ²Diesem Seminar werden die Studierenden vom Prüfungsamt zugewiesen, die gemäß Abs. 1 Satz 1 verpflichtet sind, die Seminararbeit anzufertigen. ³Werden in einem Fachsemester mehrere studienbegleitende Seminare in demselben Schwerpunkt angeboten, können die Studierenden gegenüber dem Prüfungsamt erklären, welches von diesen Seminaren sie besuchen wollen. ⁴Melden sich mehr Kandidatinnen und Kandidaten für eines dieser Seminare an als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Zuweisung zu einem Seminar des Schwerpunktbereichs durch das Prüfungsamt aufgrund eines Losentscheids. ⁵Gleiches gilt, wenn die Erklärung nach Satz 3 nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt. ⁶Das Nähere, insbesondere die Frist für die Stellung des Antrags, setzt der Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt fest. ⁷Das Prüfungsamt teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich oder elektronisch mit, welchem Seminar sie oder er zugewiesen ist.
- (3) ¹Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter bestimmt die Themen der Seminararbeiten und vergibt diese unter den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern des Seminars im Losverfahren; die Vergabe desselben Themas an mehrere Kandidatinnen und Kandidaten ist zulässig. ²Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Seminars einschließlich der schriftlichen und mündlichen Seminarleistung verantwortlich.
- (4) ¹Die Seminararbeit ist in der vorlesungsfreien Zeit in einer Bearbeitungszeit von sechs Wochen anzufertigen. ²Die Leiterin oder der Leiter des Seminars, die Prüferin oder der Prüfer im Sinne von § 44 sein muss, legt Beginn und Ende der Bearbeitungszeit sowie die Modalitäten der Abgabe der Seminararbeit fest und macht dies in geeigneter Form bekannt. ³Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Entgegennahme des Themas gehindert, bestimmt die Seminarleiterin oder der Seminarleiter einen neuen Termin für den Beginn der Bearbeitungszeit. ⁴Nicht zu vertretende Gründe im Sinne des Satzes 3 sind unverzüglich schriftlich bei der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter geltend und glaubhaft zu machen. ⁵Diese oder dieser entscheidet über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer Fristverlängerung. ⁶Reicht eine Kandidatin oder ein Kandidat, der oder dem ein Thema für eine Seminararbeit vergeben wurde, diese nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 bei der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter ein, gilt die Seminararbeit als abgelegt und wird mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ⁷Im Falle kurzzeitiger Verhinderung (bis zu einer Woche) während der Bearbeitungszeit aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen kann die Seminarleiterin oder der Seminarleiter auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit gewähren, die die Dauer der Verhinderung nicht übersteigen darf. ⁸Für Verhinderungen, die eine Woche übersteigen ist das Prüfungsamt zuständig. ⁹In Krankheitsfällen kann das Prüfungsamt im Zweifel nach Rücksprache mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Fachgruppe Rechtswissenschaften die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens verlangen.

- (5) ¹Die Seminararbeit ist in schriftlicher Form und als elektronische Datei einzureichen. ²Sie ist in der Schriftart Times New Roman mit der Schriftgröße 12 im 1,5-zeiligen Abstand mit insgesamt 1/3 Korrekturrand anzufertigen; Fußnoten dürfen in der Schriftgröße 10 im einfachen Zeilenabstand geschrieben werden. ³Der Seminararbeit sind ein Literaturverzeichnis und eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Arbeit ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der von ihr oder ihm angegebenen Quellen angefertigt hat. ⁴Alle Ausführungen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß übernommen wurden, sind als solche zu kennzeichnen. ⁵Die Seminararbeit darf einen maximalen Zeichenumfang von 55.000 Zeichen (dies entspricht ca. 20 Seiten) nicht überschreiten; die Seminarleiterin oder der Seminarleiter kann eine höhere Zeichenzahl zulassen. ⁶Bei der Ermittlung des Umfangs werden Leerzeichen und Fußnoten mitgezählt; dagegen werden Deckblatt, Literaturverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, Gliederung und schriftliche Erklärung nicht mitgezählt.

§ 50

Studienbegleitende mündliche Seminarleistung

- (1) ¹Die mündliche Seminarleistung ist Teil der studienbegleitenden Prüfungsleistung nach § 48 und wird im Rahmen des studienbegleitenden Seminars erbracht. ²Die Teilnahme am studienbegleitenden Seminar ist verpflichtend; die Seminarleiterin oder der Seminarleiter kann in begründeten Fällen (insbesondere Mehrfachvergabe einzelner Themen) unter Berücksichtigung des Studienziels eine Befreiung aussprechen. ³Sie umfasst einen wissenschaftlichen Vortrag auf der Grundlage der Seminararbeit im Umfang von 20 Minuten und eine anschließende Diskussion. ⁴Die mündliche Seminarleistung wird von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter als Prüferin oder Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer abgenommen. ⁵Das Nähere legt die Seminarleiterin oder der Seminarleiter fest. ⁶Der Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung kann im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan Richtlinien für die Durchführung der mündlichen Seminarleistung erlassen.
- (2) ¹Die mündliche Seminarleistung findet im Anschluss an die Bewertung der Seminararbeit statt. ²Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter legt den Termin für die mündliche Seminarleistung fest und lädt die Studierenden, welche die Seminararbeit abgelegt haben und deren Seminararbeit nicht mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet wurde, schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Note der Seminararbeit zu diesem Prüfungstermin. ³Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.
- (3) ¹Versäumt eine Studierende oder ein Studierender die mündliche Seminarleistung, gilt diese als abgelegt und wird mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten. ²Solche nicht zu vertretenden Gründe sind unverzüglich schriftlich beim Seminarleiter geltend und glaubhaft zu machen. ³Ist eine Studierende oder ein Studierender aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden

Gründen an der Erbringung der mündlichen Seminarleistung gehindert, bestimmt die Seminarleiterin oder der Seminarleiter einen neuen Prüfungstermin.

§ 51

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistung

- (1) Die Bewertung der studienbegleitenden Seminararbeit soll spätestens drei Monate nach deren Abgabe erfolgt sein.
- (2) ¹Die Seminararbeit und die mündliche Seminarleistung werden von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter als Prüferin oder Prüfer jeweils selbstständig bewertet. ²Die Bewertung richtet sich nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung. ³Eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer ist für die Bewertung der Seminararbeit zu bestellen, wenn diese nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet wird. ⁴In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) ¹Die Note für die studienbegleitende Prüfungsleistung errechnet sich aus der zweifachen Note der Seminararbeit und der Note der mündlichen Seminarleistung, geteilt durch drei. ²Sie ist auf zwei Dezimalstellen genau zu errechnen. ³Eine eventuelle dritte Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt. ⁴Die Note wird der oder dem Studierenden schriftlich oder elektronisch durch das Prüfungsamt unter Angabe der Noten der beiden Teilleistungen mitgeteilt; § 45 ist zu beachten.

§ 52

Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungsleistung

- (1) ¹Die studienbegleitende Prüfungsleistung, deren aus schriftlicher und mündlicher Seminarleistung nach § 51 Abs. 3 errechnete Note insgesamt schlechter als „ausreichend“ (4,00 Punkte) ist oder die als schlechter als mit „ausreichend“ bewertet gilt, kann einmal wiederholt werden. ²Wird die studienbegleitende Prüfungsleistung dagegen insgesamt mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet, kann sie nicht wiederholt werden. ³Eine weitere Wiederholung ist auch nach einem erneuten Studium nicht möglich (§ 40 Abs. 2 Satz 2 JAPO).
- (2) ¹Die Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungsleistung muss in demselben Schwerpunktbereich erfolgen, in dem die studienbegleitende Prüfungsleistung erstmalig erbracht wurde. ²Dabei ist die Seminararbeit innerhalb der beiden Semester anzufertigen, die auf das Semester folgen, in dem die studienbegleitende Prüfungsleistung insgesamt schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet wurde oder als bewertet gilt. ³Überschreitet die oder der Studierende diese Frist, gilt die Seminararbeit als abgelegt und wird

mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Gründe für die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten.⁴Solche nicht zu vertretenden Gründe sind unverzüglich schriftlich beim Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung geltend und glaubhaft zu machen.⁵Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss.⁶Die Frist wird weder durch Beurlaubung noch durch Exmatrikulation unterbrochen.

- (3) Für die Wiederholung der schriftlichen und mündlichen Seminarleistung gelten die Vorgaben der §§ 49 und 50 mit Ausnahme von § 49 Abs. 1 Satz 3.

§ 53

Anerkennung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) ¹Eine studienbegleitende Prüfungsleistung (schriftliche und mündliche Seminarleistung, § 48), die in einem Schwerpunktbereichsstudium an einer Juristischen Fakultät innerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes erbracht wurde, wird bei Gleichwertigkeit auf Antrag anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede gemäß Art. 63 Abs. 1 BayHSchG bestehen. ²Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung anerkannt, ist die Note – soweit das Notensystem vergleichbar ist – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ³Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird eine äquivalente Note festgelegt. ⁴Wird die Anerkennung versagt, findet Art. 63 Abs. 3 BayHSchG Anwendung.
- (2) Die Entscheidungen nach Abs. 1 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung.

**4. Abschnitt: Studienabschließende Prüfungsleistung
gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JAPO**

§ 54

Studienabschließende Prüfungsleistung

- (1) ¹Die studienabschließende Prüfungsleistung wird durch eine studienabschließende Klausur erbracht. ²Ihr Gegenstand sind die Rechtsgebiete der Pflichtveranstaltungen im jeweiligen Schwerpunktbereich im Sinne des § 5 Abs. 2.
- (2) ¹Die Aufgabenstellung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer oder mehrere Prüferinnen und/oder Prüfer des jeweiligen Schwerpunktbereichs in Absprache mit dem Schwerpunktbereichssprecher. ²In jedem Semester wird in jedem Schwerpunktbereich eine studienabschließende Klausur angeboten.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die studienabschließende Klausur beträgt fünf Stunden.

§ 55

Zulassung zur studienabschließenden Klausur

- (1) Zur studienabschließenden Klausur ist auf Antrag zuzulassen, wer
 - a) im Prüfungssemester im Studiengang Rechtswissenschaft der Universität Bayreuth immatrikuliert ist,
 - b) die studienbegleitende schriftliche Seminarleistung (§ 49) abgelegt hat oder wessen studienbegleitende schriftliche Seminarleistung als abgelegt gilt,
 - c) die Leistungsnachweise gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Buchst. d) erbracht hat sowie
 - d) den Leistungsnachweis aus der Veranstaltung „Methodenlehre“ (§ 12 Buchst. e) erbracht hat.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem zu stellen. ²Die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 sind gegenüber dem Prüfungsamt innerhalb einer von diesem bestimmten und in geeigneter Form bekannt gemachten Frist schriftlich nachzuweisen.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - b) die Juristische Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden ist oder
 - c) die Erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden ist.

- (4) ¹Ort und Zeitpunkt der studienabschließenden Klausur werden durch das Prüfungsamt rechtzeitig in geeigneter Form bekanntgemacht; dies und weitere Modalitäten der Durchführung kann der Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung regeln. ²Die studienabschließende Klausur muss spätestens im 13. Fachsemester abgelegt werden. ³Überschreitet die oder der Studierende die Frist des Satz 2, gilt die studienabschließende Klausur als abgelegt und mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten. ⁴Solche nicht zu vertretenden Gründe sind unverzüglich schriftlich beim Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung geltend und glaubhaft zu machen. ⁵Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) ¹Der Antrag auf Zulassung zur studienabschließenden Klausur ist bis spätestens 15. Januar zu stellen, wenn die Klausur im laufenden Wintersemester abgelegt werden soll bzw. bis zum 30. Juni zu stellen, wenn die Klausur im laufenden Sommersemester abgelegt werden soll. ²Die Entscheidung über die Zulassung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig vor Prüfungsbeginn durch das Prüfungsamt mitgeteilt. ³Im Falle einer ablehnenden Entscheidung ergeht ein schriftlicher Bescheid gemäß § 45. ⁴Eine gesonderte Ladung zur studienabschließenden Klausur ergeht nicht.

§ 56

Bewertung der studienabschließenden Klausur

- (1) ¹Die studienabschließende Klausur wird von einer oder einem nach § 44 Abs. 2 bestellten Prüferin oder Prüfer selbstständig bewertet. ²Eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer ist vom Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung hinzuzuziehen, wenn die erste Prüferin oder der erste Prüfer die Klausur nach Maßgabe des Abs. 3 nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet hat. ³Die Bewertung durch beide Prüferinnen und Prüfer soll spätestens drei Monate nach Abgabe der Klausur erfolgt sein.
- (2) Werden zwei Prüferinnen und/oder Prüfer tätig, ergibt sich die Note für die Klausur aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) ¹Die Bewertung richtet sich nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung. ²Sie ist auf zwei Dezimalstellen genau zu errechnen. ³Eine eventuelle dritte Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt.
- (4) ¹Das Ergebnis der Klausur wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsamt schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. ²Wurde oder gilt die Klausur schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet, ist bei der Mitteilung durch das Prüfungsamt § 45 zu beachten.

§ 57

Wiederholung der studienabschließenden Klausur

- (1) ¹Studienabschließende Klausuren, die schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet wurden oder als bewertet gelten, können einmal wiederholt werden. ²Klausuren, die mindestens mit der Note „ausreichend“ (ab 4,00 Punkte) bewertet wurden, können nicht wiederholt werden. ³Eine weitere Wiederholung ist auch nach einem erneuten Studium nicht möglich (§ 40 Abs. 2 Satz 2 JAPO).
- (2) ¹Die Wiederholungsarbeit ist in demselben Schwerpunktbereich innerhalb der beiden Semester anzufertigen, die auf das Semester folgen, in dem die Klausur schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet wurde oder als bewertet gilt. ²Überschreitet die oder der Studierende diese Frist, gilt die studienabschließende Klausur als nicht angefertigt und wird mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten. ³Solche nicht zu vertretenden Gründe sind unverzüglich schriftlich beim Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung geltend und glaubhaft zu machen. ⁴Über die Anerkennung der Gründe und die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Die Frist wird weder durch Beurlaubung noch durch Exmatrikulation unterbrochen.
- (3) ¹Studierende, die spätestens sechs Monate nach Abschluss des schriftlichen Teils der Ersten Juristischen Staatsprüfung, die sie gemäß § 37 JAPO im Freiversuch nachweislich vollständig abgelegt haben, alle Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung (§ 42 Abs. 1) mindestens einmal vollständig abgelegt haben, können die studienabschließende Klausur abweichend von § 57 Abs. 1 ein weiteres Mal wiederholen. ²Satz 1 gilt entsprechend für Studierende, deren Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung (§ 42 Abs. 1) spätestens sechs Monate nach Abschluss des schriftlichen Teils der Ersten Juristischen Staatsprüfung als abgelegt gelten. ³Die Wiederholungsprüfung ist spätestens in dem Semester abzulegen, das dem erstmaligen Bestehen der Ersten Juristischen Staatsprüfung folgt. ⁴Hat die oder der Studierende die studienabschließende Klausur gemäß Satz 1 wiederholt, so gilt das bessere Prüfungsergebnis; bei gleichem Prüfungsergebnis gilt das frühere Prüfungsergebnis. ⁵Die Prüfungsgesamtnote wird nach einer Verbesserung entsprechend § 58 Abs. 2 erneut festgesetzt und eine neue Bescheinigung nach § 58 Abs. 4 erteilt.

§ 58

Anerkennung von studienabschließenden Prüfungsleistungen

- (1) ¹Eine studienabschließende Prüfungsleistung (§ 54), die in einem Schwerpunktbereichsstudium an einer Juristischen Fakultät innerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes erbracht wurde, wird bei Gleichwertigkeit auf Antrag anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede gemäß Art. 63

Abs. 1 BayHSchG bestehen. ²Wird eine studienabschließende Prüfungsleistung anerkannt, ist die Note – soweit das Notensystem vergleichbar ist – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ³Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird eine äquivalente Note festgelegt. ⁴Wird die Anerkennung versagt, findet Art. 63 Abs. 3 BayHSchG Anwendung.

- (2) Die Entscheidungen nach Abs. 1 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung.

5. Abschnitt: Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung

§ 59

Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Juristische Universitätsprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter als „ausreichend“ (4,00 Punkte) ist.
- (2) ¹Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich zu 60 v. H. aus der Note für die studienbegleitende Prüfungsleistung (40 v.H. aus der Note für die schriftliche Seminarleistung (§ 49) und zu 20 v. H. aus der Note für die mündliche Seminarleistung (§ 50)) und zu 40 v. H. aus der Note für die studienabschließende Prüfungsleistung in Form der studienabschließenden Klausur (§ 54) und ist auf zwei Dezimalstellen genau zu errechnen. ²Eine eventuelle dritte Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt.
- (3) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten durch das Prüfungsamt schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben, nachdem die studienabschließende Klausur mit mindestens „ausreichend“ (4,00 Punkte) oder endgültig schlechter als mit „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet wurde. ²Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die juristische Universitätsprüfung insgesamt nicht bestanden, erfolgt die Mitteilung schriftlich durch das Prüfungsamt nach Maßgabe des § 45.
- (4) ¹Über das Ergebnis der Juristischen Universitätsprüfung erteilt die Universität der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer eine schriftliche Bescheinigung, aus der die Bezeichnung des Schwerpunktbereichs sowie die Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Punktwert ersichtlich sind. ²Als Datum des Bestehens wird auf der Bescheinigung der Tag der Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung angegeben. ³Die Bescheinigung über die Juristische Universitätsprüfung wird von der Dekanin oder dem Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.
- (5) Ist die Juristische Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden, so übersendet das Prüfungsamt an das Landesjustizprüfungsamt einen Originalabdruck der Bescheinigung über das Nichtbestehen der Juristischen Universitätsprüfung.

- (6) ¹Für die Bildung der Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung gilt § 17 Abs. 1 JAPO. ²Das Prüfungsamt übersendet dem Landesjustizprüfungsamt nach Ablegung der Juristischen Universitätsprüfung einen Originalabdruck der Bescheinigung über die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung zur Anfertigung des Zeugnisses nach § 17 Abs. 1 Satz 4 JAPO durch das Landesjustizprüfungsamt.

§ 60

Einsicht in die Prüfungsakten

¹Für die Einsicht in die bewerteten Prüfungsarbeiten gilt Art. 29 BayVwVfG. ²Ort, Zeitraum und Modalitäten der Einsichtnahme legt das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung fest und macht dies auf geeignete Weise bekannt.

3. Teil: Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Jurist Univ.“ (§ 61)

§ 61

Voraussetzungen der Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Jurist Univ.“

- (1) ¹Wer die Juristische Universitätsprüfung an der Universität Bayreuth und die Erste Juristische Staatsprüfung am Prüfungsort Bayreuth auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBI S. 758) in der jeweils gültigen Fassung bestanden hat, ist berechtigt, den akademischen Grad „Diplom-Jurist Univ.“ bzw. „Diplom-Juristin Univ.“, abgekürzt „Dipl.-Jur. Univ.“, zu führen. ²Die Verleihung des Grades erfolgt durch eine von der Universität ausgestellte Urkunde.
- (2) ¹Auf Antrag kann derjenigen oder demjenigen, die oder der auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1985 (GVBI S. 737), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 1993 (GVBI S. 193), oder in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1993 (GVBI S. 335), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2000 (GVBI S. 401), die Erste Juristische Staatsprüfung am Prüfungsort Bayreuth bestanden hat, der akademische Grad „Diplom-Jurist Univ.“ bzw. „Diplom-Juristin Univ.“, abgekürzt „Dipl.-Jur. Univ.“ verliehen werden. ²Die Voraussetzungen hierfür sind vom Antragsteller nachzuweisen. ³Die Verleihung des Grades erfolgt durch eine von der Universität ausgestellte Urkunde.

4. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen (§§ 62 und 63)

§ 62 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2016 in Kraft.

§ 63 Übergangsregelung

- (1) ¹Vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 2 und 3 gilt die Satzung für alle Studierenden, die bei Inkrafttreten der Satzung am 1. April 2016 im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth immatrikuliert sind. ²Die nach den Studien- und Prüfungsordnungen für den Studiengang Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth in der Fassung vom 15. März 2011 und 1. April 2014 erbrachten Prüfungsleistungen behalten auch unter der Neufassung dieser Satzung ihre Gültigkeit.
- (2) ¹Für Studierende, die bis zum Inkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 1. April 2016 bereits im Rahmen eines Oberseminars eine Studienarbeit im Sinne des § 35 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vom 30. September 2004 in der Fassung vom 15. März 2011 angefertigt haben oder zur Studienarbeit gemäß § 36 Abs. 1 der vorgenannten Satzung zugelassen sind, gelten weiterhin die Regelungen des 2. Abschnitts (§§ 35 bis 46) der vorgenannten Satzung fort; die Regelungen für die Juristische Universitätsprüfung im 3. Abschnitt des 2. Teils (§§ 41 bis 59) dieser Satzung finden keine Anwendung.
- (3) ¹Die Regelungen zu der Veranstaltung „Bausteine des Rechts“ (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und § 13 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c)) finden nur Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Sommersemester 2014 aufgenommen haben oder es zu einem späteren Zeitpunkt aufnehmen. ²Die Regelungen zu der Veranstaltung „Methodenlehre“ (§ 12 Buchst. e), § 13 Abs. 3 und § 55 Abs. 1 Buchst. d)) finden nur Anwendung auf Studierende, die bei Inkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 1. April 2014 im vierten oder einem niedrigeren Fachsemester immatrikuliert sind.
- (4) Studierende, die im Schwerpunktbereich VII im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 7 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth in der Fassung vom 1. April 2014 angemeldet sind, behalten auch nach Auslaufen dieses Schwerpunktes mit Inkrafttreten dieser Satzung (§ 61) ihren Prüfungsanspruch.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 11. November 2015, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 5. Januar 2016 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 14. März 2016, Az. A 4129/2 - I/1a.

Bayreuth, 15. März 2016



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 15. März 2016 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. März 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. März 2016.